

Bielefeld, 30.01.2012

Merkblatt Spitzensport

Universität Bielefeld – Partnerhochschule des Spitzensports

1999 hat der adh (Allgemeiner deutscher Hochschulsportverband) das Projekt Partnerhochschule des Spitzensports für Mitgliedshochschulen initiiert. Vertragspartner sind neben den Universitäten, vertreten durch den Rektor, jeweils der adh, das örtliche Studentenwerk und der zuständige Olympiastützpunkt.

Der „Bedarf“ für ein solches Projekt wird u. a. auch durch den Anteil von 37% an Studierenden in der deutschen Olympia-Mannschaft bei den Sommerspielen 2008 in Peking belegt.

Dieser Vertrag wurde an der Universität Bielefeld am 28. Juli 2003 abgeschlossen. Er gilt für Athlet/innen, die einem Bundeskader (A-, B- oder D/C-Kader) angehören. Diesen Studierenden soll es erleichtert werden, den gleichzeitigen Anforderungen von Studium und Spitzensport gerecht zu werden und erfolgreich nachzukommen (z. B. eine bessere Koordination des Trainings- und Wettkampfbetriebs mit Bewerbungsfristen oder Prüfungs- und Klausurterminen. Außerdem soll die Akzeptanz und das Verständnis für die Doppelbelastung insbesondere bei den Lehrenden an den Hochschulen erhöht werden. Nachfolgend sind die Sonderregelungen, die für Spitzensportler/innen bei Zulassung, Einschreibung und Prüfungsverfahren gelten, kurz dargestellt.

Spitzensportler/innen, die diese Privilegien für sich in Anspruch nehmen wollen, müssen diesem Vertrag persönlich beitreten und übernehmen damit die in der Vereinbarung im einzelnen genannten persönlichen Verpflichtungen. Damit werden Leistungen und Gegenleistungen vereinbart, die eine enge und intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen und Personen herstellen soll. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Spitzensportler/innen insbesondere, mit der erforderlichen Sorgfalt ihr Studium zu planen und sich auf Prüfungen vorzubereiten, bei bestimmten Wettkämpfen zu starten, die Hochschulleitung über sportliche Erfolge zu informieren und repräsentative Aufgaben für die Hochschule zu übernehmen sowie – nach Abschluss des Studiums – bei der Beratung von aktiven studierenden Spitzensportlern/innen mitzuwirken.

Interessierte/betroffene Studierende können sich wenden an:

Allgemeine Anfragen:

Mirko Eichentopf, Tel. 05 21/1 06 61 52, (mirko.eichentopf@uni-bielefeld.de)

Bewerbung, Zulassung und Einschreibung:

Jörg Vos, Tel. 05 21/1 06 34 10, (joerg.vos@uni-bielefeld.de)

Prüfungsrecht:

Bastian Simon, Tel. 05 21/1 06 52 21, (bastian.simon@uni-bielefeld.de)

Weitere Informationen unter: <http://www.adh.de/projekte/partnerhochschule-des-spitzensports.html>

A. Sonderregelungen für Fächer mit Zulassungsbeschränkung (SfH und Orts-NC)

1. Verbesserung der Abitur-Durchschnittsnote (Nachteilsausgleich)

Bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern ist der Grad der Qualifikation sowohl im Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) wie auch bei den Zulassungs-

verfahren der Hochschulen ein maßgebliches Vergabekriterium. Maßgeblich ist hier in der Regel die Abitur-Durchschnittsnote. Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erfolgt auf der Grundlage von § 11 VergabeVO. Nach § 11 Abs. 5 VergabeVO wird auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen ist, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen.

Die Zugehörigkeit zum A-, B- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung stellt dabei einen Fall dar, bei dem einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden kann. Als Nachweis ist die Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes erforderlich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht nur der Antragsgrund selbst nachgewiesen werden muss, sondern auch dass dieser negative Auswirkungen auf die Durchschnittsnote hatte. Dies bedeutet im Bezug auf Spitzensportler, dass neben dem Nachweis der Zugehörigkeit zum einem der o. g. Kader der Bundessportfachverbände auch nachgewiesen werden muss, dass die Durchschnittsnote vor der Zugehörigkeit zu einem dieser Kader besser gewesen ist und dass die Verschlechterung der Durchschnittsnote allein mit der Kaderzugehörigkeit zu begründen ist. Dies erfordert in der Regel neben der Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes über den Zeitraum der Kaderzugehörigkeit auch einen Nachweis der Schule, aus dem hervorgeht, dass die Noten vor der Kaderzugehörigkeit besser gewesen sind. Auf der Basis der Schulnoten vor der Kaderzugehörigkeit erfolgt dann die Berechnung einer „fiktiven“ Abitur-Durchschnittsnote, die im Verfahren zugrunde gelegt wird. Der Sonderantrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote ist innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

2. Verbesserung der Wartezeit (Nachteilsausgleich)

Im SfH-Verfahren wie auch bei den Zulassungsverfahren der Hochschulen ist neben dem Grad der Qualifikation die Wartezeit ein weiteres maßgebliches Auswahlkriterium. Eine zur Verbesserung der Durchschnittsnote vergleichbare Regelung gibt es für die Verbesserung der Wartezeit in § 14 VergabeVO. Nach § 14 Abs. 3 kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben. In diesem Fall wird bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Auch im Hinblick auf Verbesserung der Wartezeit ist die Zugehörigkeit zum A-, B- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer einer der Fälle, bei denen einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden kann. Auch hier ist zu beachten, dass nicht nur der zutreffende Antragsgrund (Kaderzugehörigkeit) nachgewiesen werden muss, sondern – wie zuvor beschrieben – auch die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Die obigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Für das Zulassungsverfahren der Hochschulen finden die §§ 11 und 14 gemäß § 23 Vergabeverordnung NRW Anwendung.

B. Bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches (SfH)

Für den im SfH-Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann gemäß § 21 Abs. 3 VergabeVO ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden, dem stattgegeben werden soll, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht. Darüber hinaus kann eine Anerkennung des Antrags auf bevorzugte Berücksichtigung aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses erfolgen.

Einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses in der Regel stattgegeben werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Sportbund gebunden ist. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Bescheinigung des Spitzenfachverbandes für einen solchen Sonderantrag erforderlich. Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches ist innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium bei der SfH zu stellen.

C. Beurlaubung

Gemäß § 12 Abs. 1 EinschreibungsO kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. § 12 Abs. 1 der Einschreibungsordnung definiert, wann wichtige Gründe für eine Beurlaubung in der Regel gegeben sind. Spitzensportler sind hier bisher nicht explizit erfasst.

Gleichwohl kann ein solcher wichtiger Grund im Hinblick auf Spitzensportler in der überwiegenden Teilnahme an Sportveranstaltungen oder der Vorbereitung darauf liegen. Eine Beurlaubung kommt hier aber nur dann in Betracht, wenn die zeitliche Beeinträchtigung mehr als sechs Wochen der Vorlesungszeit oder die überwiegende Zeit des gesamten Semesters ausmacht. Diese Voraussetzungen müssen durch individuelle Nachweise der oder des Studierenden belegt werden. Der Beurlaubungsantrag ist für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.05., für das Wintersemester spätestens bis zum 15.11. zu stellen.

D. Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Prüfungen gibt es zwar keine ausdrücklichen Sonderregelungen für Spitzensportler. Allerdings sind die üblichen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geeignet, den Besonderheiten der Spitzensportler angemessen Rechnung zu tragen.

Hierbei kann es allerdings nicht darum gehen, Spitzensportler von der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in den einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen sind, völlig freizustellen. Auch sie müssen – wie alle anderen Studierenden auch – die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbringen.

Bei den Modalitäten der Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen sind allerdings Erleichterungen, Sonderregelungen und individuelle Absprachen vorstellbar.

Dies gilt zum einen für die Vereinbarung von Terminen für zu erbringende Leistungen. Hier ist es möglich, individuelle Termine mit den jeweiligen Lehrenden zu vereinbaren, sofern dies nach der Art der Prüfung möglich ist (dies dürfte z. B. grundsätzlich eher ausgeschlossen sein bei Gruppenprüfungen).

Prüfungsordnungen sehen regelmäßig die (begrenzte) Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten, Referate u. ä. aus wichtigem Grund vor. Die besonderen Belastungen, die sich für Spitzensportler aus Training und Wettkampf ergeben können, wird man, sofern sie auch in dem betreffenden Zeitraum vorliegen, in der Regel als wichtigen Grund ansehen können.

Sofern Prüfungsordnungen eine Anmeldung zur Prüfung verlangen, ist regelmäßig auch vorgesehen, dass Prüflinge von der Anmeldung bzw. der Prüfung aus wichtigem Grund zurücktreten können. Auch hier können Umstände, die sich aus der Aktivität als Spitzensportler ergeben, als wichtiger Grund zu betrachten sein.

Treten im Zusammenhang mit Prüfungen Probleme oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Prüfer auf, empfiehlt es sich, den Vorsitzenden des Prüfungsamtes, den Studiendekan oder den Beauftragten des Rektorats für den Spitzensport frühzeitig einzuschalten.